

21. Gilt die Vorschrift des § 63 Abs. 1 BörsG., daß Börsentermingeschäfte in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen nur mit Genehmigung des Bundesrats zulässig sind, auch für Anteile ausländischer Unternehmungen?

BörsG. § 63.

III. Zivilsenat. Ur. v. 11. Februar 1916 i. S. B. (Bekl.) w.
Württ. B. Akt. Ges. (Kl.). Rep. III 324/15.

I. Landgericht Ulmangen.

II. Oberlandesgericht Stuttgart.

Die Frage wurde verneint aus folgenden

Gründen:

„Börsentermingeschäfte in Anteilen von Bergwerksunternehmungen sind gemäß § 63 Abs. 1 BörsG. nur mit Genehmigung des Bundesrats zulässig, und es wird durch ein verbotenes Geschäft in solchen Anteilen eine Verbindlichkeit nicht begründet (§ 64 Abs. 1 das.). Trotzdem kann der Beklagte die Unverbindlichkeit der von ihm geschlossenen Geschäfte nicht auf diese Vorschriften stützen, weil den Gegenstand der Geschäfte lediglich Anteile an ausländischen Bergwerksunternehmungen bildeten und die genannten Vorschriften auf den Handel mit solchen keine Anwendung finden. Bei Beurteilung dieser im Schrifttum bestrittenen Frage ist allerdings nicht zu verkennen, daß der Wortlaut des § 63 zwischen Anteilen inländischer und ausländischer Unternehmungen nicht unterscheidet. Allein die Entstehungsgeschichte des Gesetzes läßt keinen Zweifel darüber, daß nach Sinn und Zweck der Vorschrift der Börsenhandel in ausländischen Papieren von dem Verbot ausgeschlossen sein soll.

Schon das frühere Börsengesetz vom 22. Juni 1896 unterlagte in § 50 Abs. 2 den Börsenterminhandel in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. Dieses Verbot wurde, wie der Kommissionsbericht (Reichstag Bd. 152 S. 1474/1475) ersehen läßt, aus der Erwägung erlassen, daß der Terminhandel in solchen Anteilen besonders deshalb nachteilig sei, weil durch ihn die Börse einen Einfluß auf diese Unternehmungen gewinne, der ihrer ruhigen, gedeihlichen Entwicklung nicht förderlich sei. Der Entwurf des neuen Gesetzes sah die Streichung dieser Bestimmung vor und zwar unter folgender Begründung: Das Verbot habe sich als nachteilig für die Allgemeinheit erwiesen, ohne seinen Zweck zu erfüllen. Bis zu einem gewissen Grade sei es gelungen, Unberufene von der Spekulation in diesen Papieren fernzuhalten. Dies sei indessen nicht der Zweck des Verbots gewesen; sonst würde es genügt haben, den Börsenterminhandel in den genannten Anteilen den allgemeinen Vor-

schriften des Gesetzes zu unterstellen, von denen sich der Gesetzgeber bereits eine wirksame Einschränkung der Spekulation versprochen habe. Das Verbot sei vielmehr seinerzeit deshalb für erforderlich erachtet worden, weil die Börsen durch den Terminhandel in den Aktien einen Einfluß auf die Unternehmungen selbst ausübten, der einer ruhigen und gedeihlichen Entwicklung der Industrie nicht förderlich sei. Das Verbot habe auch den nachteiligen Einfluß gehabt, die Spekulation in das Ausland zu treiben; es sei verfehlt, das Publikum von der Spekulation in guten deutschen Werten abzuhalten, da es sich dann den viel weniger empfehlenswerten Auslandswerten zuwende (Reichstag Bd. 243 S. 2601 ff.; Bd. 247 S. 5142). Trotz dieser Auffassung der Regierung ist aber das Verbot in der aus § 63 ersichtlich eingeschränkten Fassung aufrechterhalten worden. In den Kommissionen und den Reichstagsverhandlungen wurde dargelegt: Das Verbot sei im Interesse der beteiligten Unternehmungen, nicht zum Schutze des Publikums erlassen worden; es liege durchaus im Interesse der stetigen Entwicklung eines Unternehmens, daß die Anteile eines solchen nicht in den Terminhandel hineingezogen und zu Spekulationszwecken und zu unbegründeten Preistreibereien benutzt würden. Durch den Ausschluß der Anteile vom Terminhandel diene man auch den Interessen der Arbeiter, die in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen wesentlich auf die Festigkeit des Unternehmens angewiesen seien. Wenn das Verbot, wie die Entwurfsbegründung behauptete, derartige Geschäfte in das Ausland getrieben habe, so rechtfertige dieser Umstand nicht die Aufhebung des Verbots; es müsse nach anderen Mitteln gesucht werden, um die Spekulation in ausländischen Papieren zu verhindern (Reichstag Bd. 247 S. 5140, 5178; Bd. 232 S. 4751).

Hieraus ergibt sich mit voller Sicherheit, daß der Zweck, zu dessen Erreichung das Verbot aufgestellt wurde, in dem Schutze der Unternehmungen und ihrer Arbeiter bestand. Selbstverständlich ist, daß der deutsche Gesetzgeber, wenn er zu diesem Zwecke das Verbot erließ, nur die inländischen Unternehmungen und ihre Arbeiter im Auge hatte. Dieser Auffassung von dem Umfange des Verbots steht auch nicht die Tatsache entgegen, daß der Bundesrat in mehreren Verordnungen (RGBl. 1908 S. 585; 1910 S. 910; 1911 S. 917) die Genehmigung zu Börsentermingeschäften in Anteilen dreier aus-

ländischer Unternehmungen erteilt hat. Es besteht die Möglichkeit, daß diese Genehmigungen aus Anlaß der im Schrifttum aufgeworfenen Zweifel über die Tragweite des Gesetzes zur Klarstellung der Zulässigkeit des Terminhandels in diesen Aktien erteilt worden sind.

Dahingestellt bleibt die andere Frage, ob die Termingeschäfte des Beklagten auch deshalb sich als erlaubte darstellen, weil sie im Auslande geschlossen wurden und nach den ausländischen Vorschriften erlaubte waren (vgl. RGZ. Bd. 55 S. 183; Seuff. Arch. Bd. 67 S. 201).“ . . .